

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 15/23

Datum / Zeit: Mittwoch, 20. September 2023 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Gerhard Gerner, Gemeinderat

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/23 | |
| 2. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 13/23 | |
| 3. | ELO Software: Vertragsverhältnis mit der VIS Consulting AG / Kündigung | 103 |
| 4. | Gestaltungsplan Essanestrasse Grundstücke Nr. 1577, 1580, 1590, 1591 (Gestaltungsplan Migros): Anpassung / Genehmigung | 105 |
| 5. | Kohlplatz: Sanierungsetappe 2023-2024 / Vergabe Planerleistungen | 106 |
| 6. | Pfarrer Ludwig Jenal-Weg: Ausbau / Arbeitsvergaben II | 107 |
| 7. | Tageskarten Gemeinden: Neues Modell / Entscheid über die Weiterführung | 109 |
| 8. | Baulandumlegung Halde: Kostenverteiler Erschliessungskosten / Einsprachen / Weiteres Vorgehen | 110 |
| 9. | Ersatzanschaffung Kastenwagen: Nachtragskredit | 111 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 18.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/23 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 12/23 vom 23.08.2023 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 13/23 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 13/23 vom 04.09.2023 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aktenführung 02.04.04

ELO Software Partner VIS Consulting AG 02.04.04

3. ELO Software: Vertragsverhältnis mit der VIS Consulting AG / Kündigung x x E 103

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Die Software «ELO» wird seit 2015 in den Gemeinden als Dokumentenmanagementsystem (DMS) genutzt und hat vielfältigen Einfluss auf die Prozesse in den Gemeindeverwaltungen. Seit 2023 arbeiten alle elf Liechtensteiner Gemeinden mit dem DMS «ELO» und können damit auch gemeinsame Prozesse erarbeiten und einführen (Beispiel: elektronische Amtssignatur).

Die VIS Consulting AG, Lenzburg (CH), ist seit der Einführung der Systemintegrator und Partner für die Kernapplikation ELO. Eine im Auftrag der Vorsteherkonferenz erstellte Risikoanalyse ergab, dass die bestehende und in letzter Zeit leider nicht mehr wie gewünscht funktionierende Partnerschaft mit der VIS Consulting AG (VIS) ein erheblicher Risikofaktor für die Zukunft darstellt.

Die jüngst, trotz erheblichem Zusatzaufwand seitens der Gemeinde(n), erzielten Fortschritte und Resultate der Zusammenarbeit mit VIS sind weder ausreichend noch zufriedenstellend: Projekte und Weiterentwicklung sowie Betriebsstabilität der Gemeinden sind gefährdet.

Evaluation und Ausschreibung

Die Bürgermeisterin sowie die Vorsteher/innen wurden im Rahmen der Vorsteherkonferenz laufend orientiert und haben den Gesamtprojektleiter IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtensteins im August 2023 mit der Evaluation eines neuen ELO-Partners beauftragt.

Die Partnerschaft, deren Qualität und eine zielgerichtete Zusammenarbeit ist einerseits für die Aufrechterhaltung des Betriebs, die Weiterentwicklung von ELO als Systemplattform und Kernapplikation elementar, andererseits ist der Systempartner unabdingbar für die Entwicklung der Gemeinde in Richtung „digitalisierter Dienstleister“ bzw. für die Erbringung der Dienstleistungen. Deshalb wird der künftige Systempartner mittels öffentlicher Ausschreibung neu evaluiert.

Aus formalen Gründen ist das Vertragsverhältnis mit der VIS Consulting AG fristgerecht per 30. September 2023 zu kündigen. Der Vertrag wird folglich am 31. Dezember 2023 auslaufen. Die anstehende Kündigung wurde von der Bürgermeisterin und den Vorsteher/innen bereits zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat wird nun ersucht, die Vertragskündigung mit VIS entsprechend zu bestätigen.

Folgen des Gemeinderatsentscheids

Stimmt der Gemeinderat der Kündigung des Vertrags mit der VIS zu, kann die Ausschreibung wie vorgesehen in Angriff genommen werden. Die Kündigung wird rechtswirksam und eine neue, zukunftsorientierte Ausrichtung wird ermöglicht.

Sollte der Gemeinderat der Kündigung nicht zustimmen, wird sich der bestehende Vertrag mit der VIS automatisch um ein weiteres Jahr (frühestens per Ende September 2024 wieder kündbar) verlängern. Die Gemeinde(n) bleiben bezüglich Weiterentwicklung und Auswahl eines schlagkräftigen, sie in die Zukunft begleitenden Systempartners eingeschränkt. Die Qualität der Partnerschaft ist weiterhin nicht sichergestellt und der Fortschritt in Projekten und hinsichtlich Weiterentwicklung ist fraglich, da der Handlungsspielraum eingeschränkt bleibt. Die zukunftsorientierte Ausrichtung wird erheblich erschwert.

Antrag

Der Gemeinderat stimmt der Kündigung des Software-Pflege- und Update-Service-Vertrages (SW-PUS-Vertrag) vom 1. Januar 2017 mit der VIS Consulting AG, 5600 Lenzburg, auf Ende des Geschäftsjahres 2023 zu.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gestaltungspläne

09.01.05.08

GP - Geringfügige Änderung - Antrag September 2022 / Antrag April 2023

09.01.05.08

4. Gestaltungsplan Essanestrasse Grundstücke Nr. 1577, 1580, 1590, 1591 (Gestaltungsplan Migros): Anpassung / Genehmigung x x E 105

Antragsteller

Leiter Bauwesen

Bericht

Der Überbauungs- und Gestaltungsplan Essanestrasse Grundstücke Nr. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591 wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. April 2020 beschlossen. Anschliessend wurde der

Überbauungs- und Gestaltungsplan vom 13. Mai 2020 bis 27. Mai 2020, während 14 Tagen öffentlich aufgelegt und mit Entscheid vom 30. Juli 2020 vom Amt für Bau und Infrastruktur (heute Amt für Hochbau und Raumplanung) genehmigt. Mit Kundmachung vom 7. August 2020 ist der Gestaltungsplan in Rechtskraft erwachsen.

Später erfolgte im Rahmen der Projektentwicklung eine geringfügige Anpassung am Gestaltungsplan in Form einer Anpassung der Nutzungsanteile Wohnen / Dienstleistung aufgrund zusätzlicher Bedürfnisse nach Dienstleistungen in den Obergeschossen sowie eine geringfügige Anpassung der max. Gebäudehöhe des Baubereichs Anbauten. Diese wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 beschlossen. Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden über die Anpassungen informiert. Der angepasste Gestaltungsplan wurde am 30. Juni 2021 durch das Amt für Bau und Infrastruktur (heute Amt für Hochbau und Raumplanung) genehmigt und trat mit Kundmachung vom 30. Juli 2021 in Kraft.

An der Sitzung 11/23 vom 28. Juni 2023 wurde eine erneute Änderung des Gestaltungsplans beschlossen. Aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse soll nun jedoch der Beschluss vom 28. Juni 2023 aufgehoben werden und der nachfolgende Beschluss gefasst werden. Entgegen dem Antrag vom 28. Juni 2023 wird auf eine Anpassung der Nutzungsanteile verzichtet, da dies bereits mit dem Beschluss vom 12. Mai 2021 erfolgte und daher nicht notwendig ist. Gegenüber dem Beschluss vom 28. Juni 2023 wurde der Gestaltungsplan nochmals geringfügig angepasst, die nun effektiv erfolgten Änderungen am Gestaltungsplan sind im Folgenden dokumentiert.

Ausgangslage

Im Rahmen der Bauarbeiten und der Detailplanungen zur Umgebungsgestaltung ergaben sich weitere Änderungen am Projekt. Der Aussenparkplatz auf den Grundstücken Nr. 1590/1591 (Perimeter Ost) soll vergrössert werden sowie auf Grundstück Nr. 1577 eine Café-Bestuhlung gegen die Essanestrasse realisiert werden. Die Bestuhlung für das Café ist unproblematisch und bedarf keiner Anpassung am Gestaltungsplan. Es muss einzig darauf hingewiesen werden, dass sich diese zum Teil innerhalb des Mobilitätskorridors befindet und damit bei einem künftigen Ausbau der Essanestrasse rückgebaut werden muss.

Die Erweiterung der Aussenparkplätze wird mit der erwarteten Kundenfrequenz begründet (rund 500 Kunden pro Tag). Zudem entstehen verschiedene Dienstleistungsangebote, welche unterschiedliche Parkverhalten bzw. Parkplatzbedürfnisse generieren. Vor allem Nutzer des Bancomaten oder der Postfächer sind an kurzfristigen Parkmöglichkeiten in der direkten Nähe interessiert und werden weniger bereit sein, extra in die Tiefgarage zu fahren. Darüber hinaus führen die zusätzlichen Dienstleister wie Coiffeur, Café und Drogerie dazu, dass die Parkzeiten länger sind als bei reinen Einkaufskunden und die Parkplätze damit länger belegt werden. Die zusätzlichen Parkplätze sind daher essenziell für die Funktionsfähigkeit des Geschäftsmodells Essane Center. Das Essane Center ist wiederum von zentraler Bedeutung für die Zentrumsentwicklung von Eschen. Daher besteht ein öffentliches Interesse an dessen Realisierung und Funktionsfähigkeit. Ein ungenügendes Parkierungsangebot könnte kurzfristig zu unerwünschtem Ausweichverhalten (Parkierung auf Fremdparkplätzen und Quartierstrassen) führen, mittelfristig zu ausbleibenden Kunden.

Einkaufsmöglichkeiten und auch Dienstleister sind in Liechtenstein, vor allem im Unterland, grosser Konkurrenz im nahen Ausland ausgesetzt. Mit einer Behinderung der lokalen Handels- und Dienstleistungsunternehmen wird die Konkurrenzsituation weiter verschärft und somit auch der Einkaufstourismus angeheizt. Die Förderung des Umstiegs auf den öffentlichen Verkehr mag ein hehres Ziel in der Verkehrspolitik sein, das Auto wird jedoch für den Einkauf des täglichen Bedarfs sowie für grössere Wocheneinkäufe weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Der öffentliche Verkehr sowie auch der Radverkehr sind hier allein schon aufgrund der Transportkapazitäten klar im Nachteil. Eine Beschneidung der Parkplätze würde daher nicht

andere Verkehrsmittel fördern, sondern den Einkauf in anderen Geschäften fördern, namentlich auch ausserhalb der Landesgrenzen.

Durch die Erweiterung der Aussenparkierung im vorgesehenen Ausmass würde die Grünfläche reduziert und die Parkierungsfläche vergrössert. Um den Versiegelungsgrad nicht zu vergrössern, sind die Parkplätze versickerungsfähig auszugestalten. Der Verlust der Grünfläche konnte durch eine Anpassung des Parkierungssystems (Einbahnregime und Schrägparkierung) reduziert werden und wird ausserdem mit einem sowohl sozial als auch ökologisch hochwertigen Aussenraum mit Baumbepflanzung kompensiert. In der Gesamtbetrachtung wird damit trotz der Erhöhung der Parkplatzanzahl die Aussenraumqualität deutlich gestärkt.

Durch die zusätzliche Parkplatzzufahrt entsteht eine neue Querung des Fusswegs (Pfarrer Ludwig Jenal-Weg), was potenziell zu Konfliktsituationen zwischen MIV und Fussgängern führen kann (vgl. Abbildung 1 Umgebungsplan). Gemeinsam mit den Ortsplanern und in Abstimmung mit dem Projektanten wurden daher mögliche Anpassungen an der vorgeschlagenen Parkierung aufgezeigt und geprüft, um die Situation zu entschärfen (Einbahnregime auf Parkplatz, Optimierung Fussgängerüberweg, Reduktion Parkfläche). Der Raum für Fahrradabstellplätze und Einkaufswägen sowie Bancomat soll dabei leicht vergrössert werden. Zudem ist der Verkehrsraum für den Langsamverkehr optisch klar vom Autoverkehr zu trennen, z.B. durch farbliche Abhebung. Damit sollen die Ein- und Ausfahrt zu den Parkplätzen sicherer gestaltet werden. Rückwirkend betrachtet, können mit diesen Anpassungen erhebliche Verbesserungen für den Langsamverkehr in punkto Verkehrssicherheit gegenüber dem ursprünglichen Gestaltungsplan erreicht werden. Durch das Einbahnregime auf dem Parkplatz werden Rangiermanöver über den Fuss- und Radweg eliminiert und die Übersichtlichkeit wird erhöht.

Nach wie vor handelt es sich beim Aussenparkplatz auf den Grundstücken Nr. 1590 und 1591 um ein temporäres Parkierungsangebot, welches durch die definitive Überbauung der Grundstücke entfallen wird. Die Nachverdichtungsstudie für die Grundstücke Nr. 1590 und 1591 (vgl. Kap. 8.2 und Anhang) bleibt damit nach wie vor möglich und behält ihre Gültigkeit. Langfristig ist auch mit einem geänderten Mobilitätsverhalten zu rechnen, einerseits durch den technischen Fortschritt und dadurch beispielsweise besserer Angebote im Bereich des öffentlichen Verkehrs und des autonomen Fahrens sowie andererseits durch ein weiter gesteigertes Bewusstsein bezüglich nachhaltiger Mobilität. Es ist daher davon auszugehen, dass diese zusätzlichen, temporären Parkplätze in Zukunft nicht mehr notwendig sein werden und somit der langfristigen Entwicklung des Areals nicht im Wege stehen.

Auf expliziten Wunsch der Nachbargrundeigentümer (Grundstück Nr. 1592) soll zwischen den temporären Parkplätzen und der Grundstücksgrenze eine Sicht- und Lärmschutzwand errichtet werden. Diese wird im Gestaltungsplan und in den Sonderbauvorschriften verbindlich gesichert. Bei Auflösung der temporären Parkplätze bzw. bei Überbauung der Grundstücke Nr. 1590 und 1591 ist diese wieder zurückzubauen.

Beurteilung Verkehrsplaner

Verkehrsplaner Manfred Bischof (verkehrsingenieure) beurteilt die Anbindung des Essane Centers an die Essanestrasse bezüglich Knotenleistungsfähigkeit im beiliegenden Bericht wie folgt:

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Anbindung des Essane Centers wurde eine Prognose des zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf Basis der übergebenen Projektunterlagen erstellt. Weiters wurde der Bestandsverkehr aus den automatischen Dauerzählstellen des Amtes für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein und aus Verkehrszählungen im Bereich des Wirtschaftsparks ermittelt. Diese Zählungen sind im unmittelbaren Bereich des Projektes situiert. Für die Gesamtverkehrsprognose wurde der Bestandsverkehr mit dem induzierten Neuverkehr überlagert. Mögliche Turn-In-Anteile, welche sich vermindernd auf die Gesamtverkehrsprognose auswirken würden, wurden nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Knotenleistungsfähigkeit zeigt, dass der induzierte Neuverkehr keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsqualität auf der Essanestrasse hat. Für die Essanestrasse ergibt sich eine Qualitätsstufe A, für die Zufahrt eine ausreichende Qualitätsstufe C. Der kurze Linksabbiegestreifen von der Essanestrasse zum Essane Center ist daher ausreichend. Weitergehende verkehrstechnische Prüfungen der verkehrlichen Anlage wurden im Rahmen dieses Berichtes nicht vorgenommen.

Die Anbindung des EKZ Essane an die Essanestrasse weist bei den derzeit bestehenden Verkehrsmengen auf der Essanestrasse eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Es wurde auch eine Beurteilung der Neuorganisation der Parkierungsanlage durch den Verkehrsplaner durchgeführt. Die Anordnung der Parkplätze wurde daraufhin leicht korrigiert. Die neue Verkehrsorganisation wird positiv beurteilt.

Die gewählte Organisationsform im Einbahnregime entgegen dem Uhrzeigersinn gewährleistet einen guten Verkehrsablauf. Die Parkfelder werden sukzessive bei der Einfahrt in die Parkierungsanlage aufgefüllt, bei Freiwerden eines Parkfeldes steht dieses wieder direkt dem Nächstehenden zur Verfügung. Bei voller Auslastung der Parkfelder sind keine Umkehrmanöver erforderlich, der Fahrzeuglenker kann direkt in Geradeausfahrt weiter in der Tiefgarage fahren. Suchverkehre mit Wendemanöver oder Rückwärtsfahrten werden minimiert.

Projekt

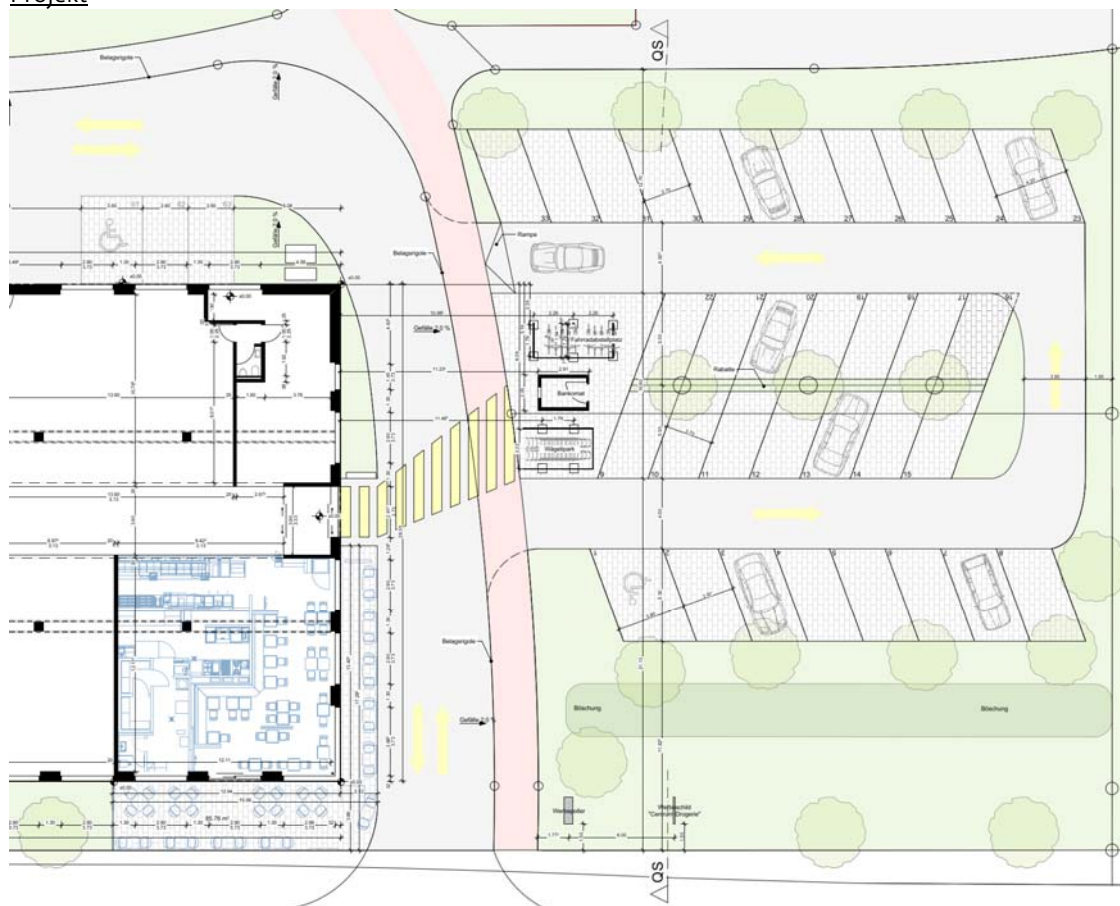


Abbildung 1: Umgebungsplan Projekt Essane Center (Stand: 07.09.2023)

Technische Aufbauten

Dem heute energetischen Zeitgeist entsprechend möchte die Bauherrschaft eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach installieren. In den Sonderbauvorschriften dürfen sich Solar- und PV-Anlagen sowie technische Aufbauten im Sinne von Art. 54 Abs. 4 BauG jedoch nur auf maximal über die Hälfte der Gebäudelänge erstrecken. Aus energetischer Sicht macht dies für Solar- und PV-Anlagen indessen keinen Sinn und deshalb sollen sich diese auf der gesamten Dachfläche errichten lassen können. Es sind dadurch keine Nachteile für angrenzende Grundstücke zu erwarten.

Anpassungen des Gestaltungsplans

Am Gestaltungsplan ergeben sich konkret folgende Anpassungen:

- Anpassung Verkehrsfläche und Frestellplätze auf Grundstück Nr. 1590 und 1591 im Gestaltungsplan.
- Ergänzung Sicht- und Lärmschutzwand auf Grundstück Nr. 1590 und 1591 im Gestaltungsplan.
- Anpassung Baubereich Nebenbauten (für Fahrradabstellplätze und Einkaufswägen sowie Bankomat) im Gestaltungsplan.
- Ergänzung Grundstück Nr. 1591 in Art. 19 Abs. 3 (Aussenparkierung).
- Ergänzung Sonderbauvorschriften Art. 21 Abs. 2 (optische Trennung von Fussweg und motorisiertem Verkehr).
- Ergänzung Sonderbauvorschriften Art. 19 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 3 (temporäre Sicht- und Lärmschutzwand)
- Ergänzung Sonderbauvorschriften Art. 12 Abs. 2 (Höhenbegrenzungen)



Abbildung 2: Anpassungen am Gestaltungsplan

Inzwischen hat eine Grundstückszusammenlegung stattgefunden und die ehemaligen Grundstücke Nrn. 1577, 1579 und 1685 wurden zu einem Grundstück Nr. 1577 zusammengelegt. Daher wurde auch der Titel des

Gestaltungsplans sowie die Sonderbauvorschriften dahingehend angepasst, dass die ehemaligen Grundstücke Nrn. 1579 und 1685 nicht mehr vorkommen.

Der Überbauungsplan erfährt keine Anpassungen und bleibt unverändert in Kraft.

Rechtliches

Gemäss Art. 29 BauG können Überbauungs- und Gestaltungspläne geändert oder aufgehoben werden, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen sind. Für die Änderung und Aufhebung ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie bei deren Erlass. Bei geringfügigen Änderungen kann auf das Auflageverfahren verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen werden, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt sind.

Erwägungen des Antragstellers

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben der Gemeinde vom 9. März 2023 über die Anpassungen informiert. Die angepassten Unterlagen sollen nach Beschluss durch den Gemeinderat dem Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR, ehem. ABI) zur Genehmigung eingereicht werden.

Anträge

1. Die Beschlüsse vom 28. Juni 2023, Trakt. Nr. 81, seien aufzuheben.
2. Die Anpassungen am Gestaltungsplan Essanestrasse Grundstücke Nr. 1577 und 1580, 1590, 1591 sowie den dazugehörigen Sonderbauvorschriften seien zu genehmigen.
3. Die Anpassungen am zugehörigen Planungsbericht (Kap. 12) seien zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Anpassungen am Gestaltungsplan Essanestrasse Grundstücke Nr. 1577 und 1580, 1590, 1591 sowie den dazugehörigen Sonderbauvorschriften seien dem Amt für Hochbau und Raumplanung zur Genehmigung einzureichen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Kohlplatz: Sanierung Etappe 2023/2024	10.02.04

5. Kohlplatz: Sanierungsetappe 2023-2024 / Vergabe Planerleistungen x x E 106

Antragsteller Mitarbeiter Bauwesen Tiefbau und Infrastruktur

Bericht

Die Strasse Kohlplatz ist die Hauptverbindung zwischen Eschen und Mauren und wird sehr stark von Personen- und Lastkraftwagen befahren. Der Baugrund rund um das Gebiet „Gross Bretscha“ besteht aus einem sehr schlecht tragfähigem Untergrund (Torf). Im Gegensatz zur Essanestrasse inklusive des „Prestakreisels“ wurde dazumal die Strasse Kohlplatz nicht auf einer Betonplatte mit Pfahlgründung erstellt. Aus diesem Grund kommt es in diesem Bereich immer wieder zu differentiellen Setzungen. In den letzten Jah-

ren wurde die Fahrbahn fast jährlich durch das Amt für Tiefbau und Geoinformation notdürftig saniert. Daher plant das Land Liechtenstein im Bereich der Einfahrt in die Britschenstrasse bis über den Kreuzungsbereich Kohlplatz eine Total-Sanierung des Strassenoberbaus für die Strasse.

Gemäss den Abklärungen während der Erstellung des Vorprojektes stellte sich heraus, dass folgende Werke Ausbau- bzw. Sanierungsbedarf aufweisen:

- Gemeinde Eschen Sanierung Strassenkörper Heragass sowie Fussweg Hub im Bereich «Farbenhaus» und Neugestaltung Kohlplatz
Sanierung Strassenbeleuchtung
Erstellung Reinwasserleitung
Teilsanierung Kanalisation
- Land Liechtenstein Sanierung Strassenkörper und Neugestaltung Bushaltestelle
- WLU Totalsanierung Wasserleitungen
- LKW Sanierung und Ausbau Stromtrasse
Marginale Anpassungen an Kommunikationstrasse
- Liechtenstein Wärme Marginale Umlegung Gasleitungen
Erweiterung Fernwärmenetz
- TV COM Kein Bedarf an Sanierungen oder Ausbau

Projekt

Hauptbauherr ist das Land Liechtenstein, welches für den Strassenoberbau, die Strassenentwässerung, Pflasterung und den Belagsbau verantwortlich ist. Die bestehende Strassengeometrie soll beibehalten werden. Das heisst sowohl die Fahrspurbreiten als auch die Trottoirs bleiben in ihren Abmessungen bestehen. Weitere Details werden in Zusammenhang mit dem Bauprojekt erarbeitet.

Durch die Gemeinde Eschen-Nendeln wird die Mischwasserleitung punktuell repariert, wobei sich diese Massnahmen hauptsächlich auf die Anschlussstellen beschränken. Weiter erstellt die Gemeinde Eschen eine neue Reinwasserkanalisation sowie eine neue Strassenbeleuchtung in LED nach den aktuell gültigen Standards. Die konzeptionelle Planung sowie die Bereitstellung und der Montage von Leuchtmasten inkl. Leuchtmittel sowie der Verkabelung erfolgt durch die Liechtensteinische Kraftwerke AG.

Die Submissionen der Arbeitsgattung der Ingenieurleistungen wurde durch die Hauptbauherrschaft, das Land Liechtenstein, vorgenommen. Die Offerten liegen kontrolliert vor, und die Vergabe dieser Arbeiten durch die Regierung hat im August 2023 stattgefunden.

Ingenieurarbeiten

Das Ingenieurbüro Verling AG, Vaduz, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 199'301.80 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot. Darin enthalten ist der Gemeindeanteil für die Projektierung und Bauleitung im Umfang von CHF 80'918.95 inkl. MwSt.

Budget

Im Budget 2023 sind im Konto Nr. 790.318.01 ein Betrag von CHF 85'000.00 vorgesehen. Für die Umsetzung des Projektes wird mit weiteren Kosten von CHF 905'000.00 (Kostengenauigkeit +/- 20%) in den Jahren 2024 und 205 gerechnet. Diese Zahl kann dann konkreter genannt werden, sobald das Projekt im Detail vorliegt.

Erwägungen des Antragstellers

Es handelt sich um eine Landstrasse. Somit erfolgt der Ausbau des Strassenkörpers durch das Amt für Tiefbau und Geoinformation. Die Werkleitungen der Gemeinde Eschen (Kanalisation und Beleuchtung) wer-

den durch diese Massnahmen vollends instandgesetzt, in ihrer Lebensdauer verlängert sowie an die heute gültigen Standards und Normen angepasst. Aus diesen Gründen wird die Sanierung der Gemeindeeigenen Werkleitungen empfohlen.

Die weiteren einzelnen Vergaben anderer Arbeitsgattungen, werden erst im Anschluss an die Vergaben durch die Regierung des Landes Liechtenstein durchgeführt.

Anträge

1. Die Summe von CHF 85'000.00 unter Konto 790.318.01 für die laufende Planung Kohlplatz sei freizugeben.
2. Der Auftrag sei an das Ingenieurbüro Verling AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 199'301.80 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil CHF 80'918.95 inkl. MwSt.) zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Pfarrer Ludwig Jenal-Weg - Bauprojekt 2023	10.02.04

6. Pfarrer Ludwig Jenal-Weg: Ausbau / Arbeitsvergaben II x x E 107

Antragsteller Mitarbeiter Bauwesen Tiefbau und Infrastruktur

Bericht

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfolgt seit Jahren den Prozess einer Aufwertung des Gebietes «Gross Bretscha». Der Pfarrer Ludwig Jenal-Weg dient als wichtiger Hauptweg für den Langsamverkehr. Er verbindet die Essanestrasse und das Gebiet «Gross Bretscha» mit dem Dorfzentrum. Die Anbindung des Dorfes mit dem im sich im Bau befindlichen Essanemarkt (Migros) ist aus ortsplanerischer Sicht (Zentrumsbelebung und Erreichbarkeit Nahversorger) enorm wichtig, daher soll der Pfarrer Ludwig Jenal-Weg neu aufgewertet werden.

Bis heute ist der Pfarrer Ludwig Jenal-Weg als Kiesweg ausgebaut und weist unterschiedliche Breiten zwischen 1 bis 2 Metern auf. Zudem folgt er nicht dem aktuellem Grenzverlauf gemäss der bereits erfolgten Baulandumlegung. Der Essanemarkt (Migros) soll nach seiner Fertigstellung (ca. im Herbst 2023) mittels Fernwärmeleitungen aus der Heizzentrale Eschen mit Wärme versorgt werden. Das geplante Rohrleitungssystem soll im Zuge der Neugestaltung des Pfarrer Ludwig Jenal-Wegs erstellt werden. Im Zuge der Planungsarbeiten für die Neugestaltung des Fussweges sowie des Werkleitungsbaus wurde auch das Potential der Grün- und Gewässergestaltung überprüft.

An der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2022, Trakt. Nr. 114, hat der Gemeinderat das geplante Tiefbauprojekt sowie den Kostenvoranschlag in der Höhe von CHF 845'000.00 genehmigt.

Bauprojekt

Pfarrer Ludwig Jenal-Weg

Der Pfarrer Ludwig Jenal-Weg hat eine hohe Bedeutung im Fuss- und Radwegnetz der Gemeinde Eschen-Nendeln. Die überwiegenden Benutzer werden Fussgänger sein. Durch die Bautätigkeiten im Gebiet Gross-

Bretscha und der Attraktivität durch die später geplante Grün- und Gewässergestaltung wird der Weg nach und nach an Bedeutung gewinnen. Aufgrund der Wegkonstellation wird der Pfarrer Ludwig Jenal-Weg als Hauptweg gemäss SN 640 075 (Anh. Ziff. 12.1) eingestuft. Besondere Beachtung wird den Bewohnern des nahegelegenen Hauses LAK St. Martin geschenkt.

Auf der Wegoberfläche werden geeignete Beläge eingesetzt, welche ein sicheres Gehen und eine gute Befahrbarkeit mit Hilfsmitteln sowie mit Rädern gewährleisten. Die Beläge werden möglichst hart ausgeführt. Harte Beläge verhindern, dass Räder von Rollstühlen oder Rollatoren und Gehstöcke einsinken. Bei geringer Härte ist der Kraftaufwand für Personen mit Rollstuhl oder Rollator zu gross. Bei losen Materialien und Abstreunungen können die Räder stecken bleiben.

Aufgrund des anstehenden, setzungsempfindlichen Baugrundes in Kombination mit späteren Bauaktivitäten im Zusammenhang mit diversen Hoch- und Untergeschossbauten entlang des Weges können trotz guter Wegfundation differentielle Nachsetzungen entstehen, wodurch die Wegoberfläche, bzw. die Ebenheit des Weges verändert und somit die Dauerhaftigkeit beeinflusst werden kann. Um diesem Aspekt nachzukommen, wird bis zum Zeitpunkt des Vollausbau lediglich eine Zwischenlösung erstellt. So wird beiderseits auf die Randabschlüsse verzichtet und es wird lediglich ein leichter Asphaltbelagsaufbau gewählt. Trotz diesen Setzungen wird die Gebrauchstauglichkeit des Weges viele Jahre Bestand haben. Sobald die Setzungen abgeklungen sind, kann der Weg in einer späteren Phase mit einem Deckbelag saniert und mit beidseitigen Randabschlüssen ausgestattet werden.

Zu beachten gilt es, dass für sehbehinderte Menschen auf einer Wegseite eine geeignete Leiteinrichtung in irgendeiner Form bereitgestellt wird. (Leitlinienelement mit 3cm- Anschlag oder Belagswulst, etc.)

Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten erfolgte im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Der Pfarrer Ludwig Jenal-Weg ist im Eigentum der Gemeinde Eschen-Nendeln. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Eschen-Nendeln Hauptbauherrin. Das Angebot liegt kontrolliert vor. Die Firma Frickbau AG, Schaan, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 86'516.95 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste und marktgerechteste Angebot. Darin enthalten ist der Gemeindeanteil für den Strassenbau, Kanalisation und Strassenbeleuchtung im Umfang von CHF 86'516.95 inkl. MwSt.

Budget

Die Kosten sind im Verpflichtungskredit von CHF 845'000.00 enthalten. Im Budget 2023/2024 sind die Beträge wie folgt vorgesehen:

- Konto 620.501.99 ein Betrag von CHF 535'000.00
- Konto 621.501.96 ein Betrag von CHF 65'000.00
- Konto 710.501.96 ein Betrag von CHF 155'000.00

An der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2023, Trakt. Nr. 32, hat der Gemeinderat die erwähnten Beträge freigegeben.

Erwägungen des Antragstellers

Die Baumeisterarbeiten (Bereich Essanecenter) wurden im Februar 2023 mit der Gesamtausschreibung Britschenstrasse mitausgeschrieben und an der Gemeinderatssitzung vom 29. März 2023, Trakt. Nr. 33, an die Wilhelm Büchel AG, Bendorf, vergeben. Die Kosten sind Bestandteil des Verpflichtungskredites. Die vorherrschende Baustellensituation zeigt auf, dass es zum heutigen Zeitpunkt viel mehr Sinn macht, dass die Arbeiten am Pfarrer Ludwig Jenal-Weg vom Unternehmer beim Essanecenter (Frickbau AG) ausgeführt

werden, da sich dadurch grosse Synergien mit den Umgebungsarbeiten beim Gebäude ergeben. Zudem ergeben sich daraus auch baustellenlogistische Vorteile.

Diese Anpassung der Arbeitsaufträge erfolgt in Absprache mit den beteiligten Unternehmen. Die Firma Frickbau AG, Schaan, hat dabei grösstenteils die Einheitspreise aus dem bereits bestehenden Werkvertrag (Firma Wilhelm Büchel AG) übernommen sowie für die restlichen Positionen ein marktgerechtes Angebot eingereicht.

Antrag

Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten sei an die wirtschaftlich günstigste Firma Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 86'516.95 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Förderung des öffentlichen Verkehrs	10.09.04
Tageskarten Gemeinden	10.09.04

7. Tageskarten Gemeinden: Neues Modell / Entscheid über die Weiterführung x x **E** **109**

Antragsteller Leiter der Gemeindekanzlei

Bericht

Seit April 2003 bieten Schweizer und Liechtensteiner Städte und Gemeinden Tageskarten für den öffentlichen Verkehr an. Im Oktober 2020 teilte die Alliance Swiss Pass mit, dass diese Partnerschaft zwischen dem öffentlichen Verkehr und den Gemeinden und Städten auf eine neue Basis gestellt werden soll. Das jetzige Angebot «Tageskarte Gemeinde» läuft per Ende 2023 aus. Die Gemeinde Eschen-Nendeln verkauft noch bis und mit 7. Dezember 2023 Tageskarten nach dem bisherigen System.

Neues System / Eckpunkte

Ab dem 1. Januar 2024 besteht die Möglichkeit, Spartageskarten Gemeinden nach dem neuen Konzept über die Städte und Gemeinden zu verkaufen. Die Eckpunkte des neuen Produkts gestalten sich wie folgt:

Geltungsbereich	Gültig auf dem GA-Geltungsbereich
Gültigkeit	Gültig am Reisetag von Betriebsbeginn bis 5 Uhr des Folgetages
Segmente	Erhältlich für Kundinnen und Kunden mit und ohne Halbtax
Klasse	Erhältlich für die 1. und 2. Klasse
Preise	Ab CHF 39.- für Kundinnen und Kunden mit Halbtax-Abo, ab CHF 52.- für Kundinnen und Kunden ohne Halbtax-Abo
Kontingent/Vorverkauf	Kontingentiertes Angebot 6 Monate bis maximal 1 Tag vor dem Reisetag bei den Verkaufsstellen der Gemeinden / Städten erhältlich. Es gilt: Je früher die Kundinnen und Kunden kaufen, desto tiefer der Preis. Der erstmögliche Verkaufstag ist der 11. Dezember 2023 und der erstmögliche Reisetag der 1. Januar 2024. Das heisst, die Vorverkaufsfrist von 6 Monaten kann zu Beginn nicht eingehalten werden.

Personalisierung	Die Spartageskarte Gemeinde ist analog zu den übrigen digitalen Tageskarten nur personalisiert mit Vor-, Nachname sowie Geburtsdatum der reisenden Person erhältlich.
Klassenwechsel zur Spartageskarte Gemeinde 2. Klasse	Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei den übrigen Tageskarten des Nationalen direkten Verkehrs: Kundinnen und Kunden mit einem Halbtax können für Fahrten in der 1. Klasse einen Tagesklassenwechsel und/oder ermässigte, streckenbezogene (Spar-)Klassenwechsel kaufen. Kundinnen und Kunden ohne Halbtax lösen einen streckenbezogenen (Spar-)Klassenwechsel zum vollen Preis.
Anschlussbillette	Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei den übrigen Tageskarten des Nationalen direkten Verkehrs: Kundinnen und Kunden mit einem Halbtax lösen für Reisen ausserhalb des GA-Geltungsbereichs (bspw. Bergbahnen) Billette zum ermässigten Preis. Kundinnen und Kunden ohne Halbtax lösen Anschlussbillette zum vollen Preis.
Kinder, Hunde	Kinder und Hunde können grundsätzlich mit Spartageskarten Gemeinde zum Halbtax reisen.
Umtausch und Erstattung	Die Gemeinden / Städte haben innert sieben Tagen nach dem Kauf, jedoch bis max. einen Tag vor der Reise, die Möglichkeit, über den Spartageskarten-Shop ohne Angabe von Gründen selbständig Spartageskarten Gemeinde zu erstatten. Nach dieser Frist sind Erstattungen wie bei den übrigen Sparangeboten des Nationalen direkten Verkehrs nur in Ausnahmefällen gegen einen Selbstbehalt von zehn Franken durch das SBB-Contact-Center Brig
Trägermedium	Die Spartageskarte Gemeinde wird durch die Verkaufsstellen wahlweise als E-Ticket im PDF-Format für die Kunden ausgedruckt oder auch als Mobile-Ticket (QR-Code) per E-Mail zugestellt (und kann dem Kontrollpersonal auf dem Smartphone vorgewiesen werden).

Neues System / Prozessbeschrieb

Der Verkauf der Spartageskarte erfolgt für alle Städte und Gemeinden über die gleiche Webapplikation «Spartageskarten-Shop». Alle Verkaufsstellen greifen auf das gleiche Kontingent zu. Ist dieses ausgeschöpft, kann für den gewünschten Reisetag bei keiner anderen Gemeinde / Stadt mehr eine Spartageskarte Gemeinde gekauft werden. Zu Beginn wird das Gesamtkontingent ungefähr im Rahmen des heutigen Tageskarte-Gemeinde-Umlaufs liegen (3000-4000 Karten). Es werden den Verkaufsstellen nur die Spartageskarten verrechnet, die sie effektiv verkauft haben. Somit fällt das finanzielle Risiko im Vergleich zur Vorgängerlösung weg. Für die verkauften Spartageskarten erhalten die Verkaufsstellen eine Verkaufsprovision von 5 Prozent pro verkaufte und nicht erstattete Spartageskarte entschädigt.

Der Verkauf erfolgt grundsätzlich am Schalter der Gemeinde-/Stadtverwaltung. Es ist jedoch jeder Gemeinde/ Stadt überlassen Bestellungen auch telefonisch oder per E-Mail entgegenzunehmen. Das Inkasso (inkl. Zahlungsmöglichkeiten für die Kundinnen und Kunden) liegt jedoch immer in der Verantwortung der Gemeinden / Städte. Ein direkter Zugriff auf den Spartageskarten-Shop durch die Kundinnen und Kunden ist nicht möglich.

Reservierungen von Spartageskarten Gemeinde können nicht vorgenommen werden. Bei Bestellungen per Telefon oder E-Mail, sind die entsprechenden Spartageskarten Gemeinde – falls verfügbar – durch die Gemeinden und Städte über den Spartageskarten-Shop auszustellen. Sollten die Spartageskarten Gemeinde im Anschluss durch die Kundinnen und Kunden nicht abgeholt und/oder bezahlt werden, haben die Gemeinden / Städte bis 7 Tage nach der Ausstellung der Spartageskarten Gemeinde (jedoch bis maximal einen Tag vor dem gewählten Reisedatum) die Möglichkeit, im Spartageskarten-Shop eine Stornierung

vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Spartagekarten Gemeinde als verkauft und werden den betroffenen Gemeinden / Städten verrechnet.

Der Verkauf der Spartagekarte Gemeinde ist nicht auf Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Gemeinde / Stadt beschränkt. Die bisher notwendige Überprüfung des Wohnorts fällt somit weg. Jede Gemeinde / Stadt bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner haben die gleichen Rechte und Möglichkeiten, Spartagekarten Gemeinde zu erwerben. Möchte eine Gemeinde / Stadt die Spartagekarte Gemeinde nur den eigenen Einwohnerinnen und Einwohner verkaufen, so ist es an ihr, diese Einschränkung zu kommunizieren und durchzusetzen. Die Kundinnen und Kunden sind auf die Webseite www.spartagekarte-gemeinde.ch hinzuweisen, wo sie nebst der Verfügbarkeitsanzeige auch alle für sie relevanten Bedingungen zur Spartagekarte Gemeinde finden.

Damit die korrekte Spartagekarte Gemeinde ausgestellt werden kann, müssen die Kundinnen und Kunden nebst der gewünschten Klasse auch angeben, ob sie am gewünschten Reisetag ein gültiges Halbtax besitzen. Es ist jedoch nicht an den Gemeinden / Städten den Halbtax-Besitz zu kontrollieren. Diese Prüfung erfolgt erst während der Reise durch das Kontrollpersonal. Die Spartagekarte Gemeinde ist persönlich. Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum werden erfasst. Kundinnen und Kunden müssen sich beim Kontrollpersonal des öffentlichen Verkehrs mit einem amtlichen Ausweis oder einem gültigen öV-Abonnement ausweisen können. Der Zwischenhandel wird dadurch ausgeschlossen. Kann eine Reise nicht angetreten werden, ist ein Umtausch/eine Erstattung nur unter den aufgeführten Gründen möglich. Pro Person dürfen auch mehrere Spartagekarten Gemeinde (unterschiedliche Reisetage oder für Drittpersonen) gekauft werden. Pro reisende Person sind Vorname, Name und Geburtsdatum anzugeben.

Geplanter Ablauf am Schalter

Für den Fall, dass das neue Angebot in Eschen-Nendeln eingeführt wird, ist folgender Ablauf geplant:

Der Verkauf der Tageskarten erfolgt nur an in Eschen-Nendeln wohnhafte Personen. Erscheint eine Person am Schalter, erfasst die Verwaltungsangestellte den Namen, Vornamen, Geburtstag, Reisetag und allfällige Informationen in der Webapplikation (Onlineshop). Die Karte wird als PDF ausgedruckt und der Person am Schalter physisch übergeben. Als Alternative kann die Datei auf dem elektronischen Weg per E-Mail der Person, welche am Schalter steht, zugesandt werden. Dies hat den Vorteil, dass später die Tageskarte durch die reisende Person in das Wallet übernommen werden kann. Der Betrag für die Tageskarte wird direkt am Schalter bar oder mit der EC-Karte bezahlt.

Zusätzlich sollen auch Bestellungen per E-Mail oder Telefon entgegengenommen werden. Auch in diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass sämtliche notwendige Angaben beim Verwaltungspersonal vorliegen. Die Tageskarte wird dann zusammen mit der Rechnung je als PDF auf dem elektronischen Weg dem Besteller zugestellt. Sollte der Besteller die Rechnung nicht bezahlen, wird ihm in Zukunft keine Tageskarte mehr gegen Rechnung ausgestellt.

Budget und Kosten

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	1.1.- 31.5.23
Ertrag	53'200	63'960	62'840	66'760	35'000	39'920	40'040	17'720
Aufwand	53'200	66'500	70'000	70'000	70'000	56'000	42'000	17'500

Aufgrund des Wegfalls des finanziellen Risikos kann davon ausgegangen werden, dass die laufende Rechnung 2024 bei einer Weiterführung des Verkaufs auf der Aufwand- und Ertragsseite im Verhältnis 100% : 105% ausfallen wird. Bei Ausgaben von z.B. CHF 30'000.00 sind mit Einnahmen von CHF 31'500.00 zu rechnen. In den letzten 8 Jahren fiel nebst dem Verwaltungsaufwand auch immer ein Defizit in unter-

schiedlichen Grössen von einigen Tausend Franken an. Die Jahre 2020 und 2021 können bei dieser Betrachtung ignoriert werden, weil das sehr schlechte Ergebnis aufgrund des Corona-Virus zu Stande gekommen ist.

Erwägungen des Antragstellers

Gemäss den bisherigen Erkenntnissen werden die Gemeinden Liechtensteins das bisherige Angebot auslaufen lassen und nicht auf das neue System umstellen. Ebenso konnte den Schweizer Medien entnommen werden, dass zahlreiche Schweizer Gemeinden infolge höherer administrativer Aufwände durch das neue System aus dem Tageskartenverkauf aussteigen werden. Die Gemeindekanzlei vertritt jedoch die Meinung, dass das Angebot auch in Zukunft in Eschen-Nendeln aufrechterhalten werden soll. Dies jedoch nur für Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen-Nendeln, solange die anderen Gemeinden im Land das Angebot nicht weiterführen oder nicht wieder einführen.

Zwar entstehen auf der einen Seite verwaltungsadministrative Aufwendungen und die Verkaufsprovision ist nicht kostendeckend, auf der anderen Seite wird mit dem Verkauf der Tageskarte auch der öffentliche Verkehr weiter gefördert was auch Aufgabe der öffentlichen Hand ist. Ausserdem fällt das finanzielle Risiko durch den Kauf der Tageskarten auf Vorrat weg.

Das System selber hätte man sicher noch effizienter und schlanker gestalten können, allerdings löst ein normaler Verkaufsfall am Schalter recht wenig Verwaltungsaufwand aus. Ein höherer Aufwand ist sicher dann zu erwarten, wenn Bestellungen per E-Mail oder Telefon eingehen. In diesem Fall muss auch noch eine Rechnung erstellt werden. In einem solchen Fall ist von der Ausstellung der Tageskarte bis zur Fakturierung und anschliessenden Verbuchung der Transaktion mit einem administrativen Aufwand von total bis zu 20 Minuten zu rechnen. Basierend auf einer standardisierten Personaleinheit von gegen CHF 50.00 pro Stunde bei Vollkostenrechnung (inklusive Arbeitgeberbeiträge, Nebenkosten und administrative Aufwände etc.) und einer Entschädigung durch die SBB von CHF 1.95 pro Transaktion resultiert in diesem Fall eine Subventionierung einer Tageskarte mit bis zu CHF 15.00.

Sollte das Angebot daher weitergeführt werden, ist es nach Auffassung des Gemeindevorstehers notwendig, dieses auf Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eschen-Nendeln sowie auf Transaktionen vor Ort mit Karten- oder Barzahlung einzuschränken.

Auch ist mit einem gewissen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Unregelmässigkeiten (z.B. Stornierungen, falsche Bestellungen etc.) zu rechnen.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat spricht sich für die Weiterführung des Angebotes für ein Jahr aus. Die Ausgabe erfolgt nur an Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen-Nendeln, um den Verwaltungsaufwand klein zu halten. Die Karte muss am Schalter abgeholt und bar oder mit der Karte bezahlt werden. Nach einem Jahr kann dann das neue System mit den gemachten Erfahrungen nochmals beurteilt werden und erneut ein Entscheid gefällt werden.

Antrag

Der Verkauf von Spartageskarten Gemeinde sei auch über den 1. Januar 2024 hinaus gemäss den Erwägungen weiterzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja VU, 3 x Ja FBP, 2 x Ja DpL, 1 x Nein FBP).

Projekte	12.01.02
Einsprachen Kostenverteiler BU Halde	12.01.02

8. Baulandumlegung Halde: Kostenverteiler Erschliessungskosten / Einsprachen / Weiteres Vorgehen x x I **110**

Antragsteller Vizevorsteher

Ausstand Tino Quaderer (Art. 50, Abs. 1, lit. a)) GemG.

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. April 2023 teilte die Gemeinde Eschen-Nendeln den Grundeigentümern der Baulandumlegung Halde mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. März 2023 den Beschluss über den Kostenverteiler der Erschliessungskosten Baulandumlegung (BU) Halde gefasst hat und die Grundeigentümer zu Kostenbeiträgen verpflichtet wurden. Gegen diesen Beschluss sind insgesamt 123 Einsprachen beim Gemeinderat eingegangen.

Am 23. August 2023 wurden dem Gemeinderat verschiedene Varianten für das weitere Vorgehen in dieser Sache vorgelegt. Schlussendlich entschied sich der Gemeinderat für die Variante 3b. Gemäss dieser Variante werden einzelne Einsprachen als sogenannte «Leading-Cases» definiert, um so schnell als möglich Klarheit über die sich stellenden Rechtsfragen zu erlangen. Sobald die Urteile zu allen relevanten Rechtsfragen (Verjährung etc.) abschliessend vorliegen, erfolgt die Erledigung der übrigen Einsprachen. Für die weiteren Details wird auf das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2023, Traktandum Nr. 96, verwiesen.

Anlässlich der Sitzung vom 23. August 2023 hat der Gemeinderat gewünscht, dass die Leading-Cases im Gemeinderat nochmals mit Bericht und Antrag präsentiert werden, bevor die einzelnen Einsprache-Entscheide ausgearbeitet werden.

Leading-Cases Phase 1

In Absprache mit den externen juristischen Begleitern wurden drei Einsprachen als Leading Cases für die Phase 1 definiert. Es ist das Ziel, mit diesen Leading Cases bereits nach der ersten Rechtsmittelinstanz Antworten auf die vorstehenden Rechtsfragen zu erhalten, damit diese dann auch noch von den nächsthöheren Instanzen abschliessend behandelt werden können. Allerdings ist aktuell noch nicht ganz klar, dass dies nur mit den erwähnten Leading-Cases gelingen wird.

Leading-Cases Phase 2

In Absprache mit den externen juristischen Begleitern wurden vier Einsprachen als Leading Cases für die allfällige Phase 2 definiert. Im Gegensatz zu den Leading-Cases aus der Phase 1 werden Rechtsfragen zusätzlich respektive expliziter aufgeworfen. Spätestens mit der Entscheidung dieser Fälle ist damit zu rechnen, dass die meisten relevanten Rechtsfragen für das Gebiet Halde geklärt sind.

Erwägungen des Antragstellers

Nachdem bezüglich dem Vorgehen an der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2023 ein Grundsatzentscheid gefällt wurde, wird gestützt auf vorstehende Erläuterungen zu den Leading Cases 1 und 2 empfohlen, die drei Leading Cases 1 zuerst einer Behandlung zu unterziehen und zu entscheiden. Auf diese Weise sind die wesentlichen Rechtsfragen aufgearbeitet und seitens des Gemeinderates entschieden. In der Folge können die Entscheidungen der Oberinstanz(en) abgewartet und gestützt auf den Verfahrensgang das

weitere Vorgehen bezüglich der verbleibenden Einsprachen entschieden werden. Sofern ein Einsprecher eine raschere Behandlung seiner Einsprache wünscht, steht einer Behandlung nichts im Wege.

Erwägungen des Gemeinderates

Die letztinstanzlichen Urteile werden Ende 2024 / anfangs 2025 erwartet.

Wichtig ist auch, dass jeder Grundeigentümer verlangen kann, dass seine Einsprache behandelt wird. In diesem Fall wird auch dieser Einspracheentscheid aufgearbeitet.

Anträge

1. Von den ausgewählten Leading-Cases sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die Einsprache-Entscheide seien dem Gemeinderat wieder zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Finanzcontrolling	12.01.05
Nachtragskredite 2023	12.01.05

9. Ersatzanschaffung Kastenwagen: Nachtragskredit x x E 111

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. Februar 2022 hat der Gemeinderat einstimmig der Ersatzanschaffung des Kastenwagens für den Werkbetrieb zugestimmt. Die Anschaffung war im Budget 2022 mit CHF 45'000.00 vorgesehen.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses wurde das Fahrzeug im Februar 2022 durch den Leiter Werkbetrieb bestellt. Aufgrund von Lieferverzögerungen konnte das Fahrzeug nicht mehr im Jahr 2022 angeschafft werden. Die Lieferung erfolgte nun im September 2023. Der Rechnungsbetrag hat sich nicht verändert.

Da während des Budgetprozesses noch davon ausgegangen wurde, dass die Lieferung im 2022 erfolgen wird, wurde der Betrag nicht erneut im Budget 2023 aufgenommen. Es wird somit im 2023 zu einer Budgetüberschreitung kommen (zeitliche Verschiebung), welche dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

Antrag

Die Kreditüberschreitung (zeitliche Verschiebung vom Jahr 2022 ins Jahr 2023) von CHF 45'500.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.